



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/2/0136

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	08.06.2015			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	10.06.2015			
Kreisausschuss	Vorberatung	15.06.2015			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	06.07.2015			

Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Absatz 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG 2016 - 2018

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen beschließt:

1. Der Landkreis Vorpommern-Rügen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet sich gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018 Ergänzungsleistung in Höhe von nicht weniger als 5,11 Euro pro Einwohner im Alter von 10 bis 26 Jahren zur jährlichen Landesförderung auf Grundlage der Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Abs. 2 KJfG M-V bereitzustellen.
2. Der Landrat wird bevollmächtigt, die beiliegende Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Absatz 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz für den o.g. Zeitraum für den Landkreis Vorpommern-Rügen abzuschließen.

Stralsund,

Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Grundlage des Kommunalvertrages bildet das am 7. Juli 1997 verkündete und gleichzeitig mit dem Haushaltsgesetz 1998 in Kraft getretene "Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptamtlicher Fachkräfte und Mitarbeiter (Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG M-V)".

Das Gesetz regelt Umfang und Inhalt der in den §§ 11 - 14 SGB VIII (KJHG) genannten Aufgaben (Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz).

Entsprechend § 6 (1) KJfG M-V erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz i.V.m. § 74 (1) SGB VIII eine zusätzliche Förderung aus Landesmitteln.

Diese soll durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angemessen ergänzt werden. Die Zusammensetzung und Höhe der Förderung wird in Form von Vereinbarungen zwischen der obersten Landesjugendbehörde und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mit einer Laufzeit von 3 Jahren bestimmt.

Die Mittel werden für die Erfüllung der Aufgaben gemäß KJfG M-V für die §§ 11 - 14 SGB VIII aus dem verfügbaren Ausgabehaushalt bereitgestellt.

Gemäß § 6 (3) KJfG M-V i.V.m. § 1 (2) der Landesverordnung über die Höhe der Landesförderung vom 27.01.1998 beträgt die Landesförderung jährlich 5,11 € pro Kopf der in den Gebieten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe lebenden zehn- bis 26-jährigen Einwohner. Bemessungsgrundlage ist die Festlegung der Anzahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner nach § 6 (3) S. 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz für das jeweilige Haushaltsjahr.

Das bedeutet für den Landkreis Vorpommern-Rügen:

Für das Jahr 2013 wurde die Anzahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner im Landkreis Vorpommern-Rügen auf **31.767** festgelegt. Daraus ergab sich eine Landesbeteiligung von mindestens **162.329,37 €**. (31.767 Einwohner x 5,11 €)

Für das Jahr 2014 wurde die Anzahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner im Landkreis Vorpommern-Rügen auf **30.246** festgelegt. Daraus ergab sich eine Landesbeteiligung von mindestens **154.557,06 €**. (30.200 Einwohner x 5,11 €)

Für das Jahr 2015 wird die Anzahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner im Landkreis Vorpommern-Rügen auf **28.374** gesetzt. Daraus ergibt sich eine Landesbeteiligung von mindestens **144.991,14 €**. (28.500 Einwohner x 5,11 €)

Die Finanzierung für die Jahre ab 2016 kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkret beziffert werden, da die Festlegung der Anzahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner im Landkreis Vorpommern-Rügen noch nicht bekannt ist. Die Anzahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner wird dem Landkreis Vorpommern-Rügen jährlich bis zum 30. Juni des Vorjahres gemäß § 1 Absatz 3 der JuföVO mitgeteilt. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern. Wird eine Änderung der Anzahl der zehn- bis 26-jährigen jungen Menschen im Landkreis Vorpommern-Rügen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 KJfG festgestellt, so wird im folgenden Haushaltsjahr auch die Höhe der Landesförderung entsprechend angepasst. Hier werden aber ebenfalls mindestens 5,11 € pro Kopf angesetzt.

Diese Förderung soll durch den Landkreis im Rahmen des jeweils durch den Kreistag

bestätigten Haushalts angemessen ergänzt werden. Der Landkreis Vorpommern-Rügen verpflichtet sich gegenüber dem Vereinbarungspartner, jährlich nicht weniger als 5,11 € pro Kopf seiner zehn- bis 26-jährigen Einwohner bereitzustellen.

Anlage

Entwurf zur Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Absatz 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJfG 2016 - 2018

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 3620000.541900	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Für das Haushaltsjahr 2016 ff. erfolgt die Planung entsprechend der Festlegung der zehn- bis 26-jährigen Einwohner im Landkreis Vorpommern-Rügen.		